

1 **Olaf Zimmermann, Sachverständiges Mitglied der Enquete-**  
2 **Kommission**

3  
4 **Urheberrecht**

5  
6 **Bestandsaufnahme**

7  
8 Das Urheberrecht ist das zentrale Recht zur Nutzung und Verwertung geistigen Eigentums.  
9 Mit dem Urheberrecht wird ein literarisches, wissenschaftliches oder künstlerisches Werk vor  
10 der unberechtigten Nutzung geschützt. Im „Gesetz über Urheberrecht und verwandte  
11 Schutzrechte“, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
12 Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003, wird in § 1 das Ziel des Urheberrechtsgesetz  
13 beschrieben und in § 2 formuliert, welche Werke zu den geschützten Werken zählen:

14  
15 **Erster Teil. Urheberrecht**

16  
17 **Erster Abschnitt. Allgemeines**

18  
19 **§ 1. Allgemeines**

20  
21 Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für Werke  
22 Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

23  
24 **§ 2 Geschützte Werke**

25  
26 (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören  
27 insbesondere:

- 28  
29 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;  
30 2. Werke der Musik;  
31 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;  
32 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der  
33 angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;  
34 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die wie Lichtbildwerke geschaffen  
35 werden;  
36 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen  
37 werden;  
38 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen,  
39 Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

40  
41 (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche Schöpfungen.

42  
43 Weiter wird in § 11 UrhG beschrieben, dass der Urheber aus der Verwertung seiner Werke  
44 einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können muss.

45  
46  
47  
48  
49  
50

## Vierter Abschnitt. Inhalt des Urheberrechts

### 1. Allgemeines

#### § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich zur Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Neben den Urhebern, also den Schöpfern der Werke, werden durch das Urheberrechtsgesetz auch die Inhaber von Leistungsschutzrechten geschützt. Leistungsschutzberechtigte sind ausübende Künstler, die Hersteller von Tonträgern, Sendeunternehmen und Filmhersteller. Regelungen zu den Leistungsschutzberechtigten finden sich in den § 73ff UrhG.

Das wesentliche Ziel des Urheberrechtsgesetzes ist es, den Wert kreativer Leistungen hervorzuheben und den Schöpfern und Leistungsschutzberechtigten zu ermöglichen, aus dem Wert ihrer kreativen Leistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

#### Wert der Kreativität

Kulturgüter, also Bücher, Noten, Bilder, Filme usw. haben einen Doppelcharakter: sie sind zum einen ein Gut, welches gehandelt wird, haben also einen Warencharakter; sie haben zum anderen einen ideellen Wert, da sie die Vergegenständlichung einer Idee sind. Die Diskussion um den Wert kreativer Leistungen ist sicherlich so alt wie das künstlerische Schaffen selbst. Sie hat aber eine neue Dimension, in dem Moment erhalten, in dem aus Kunst handelbare Waren geworden sind. D.h. mit der Entstehung von Kulturmärkten und damit der Emanzipation von Kunst aus dem höfischen Auftragswesen entstand die Notwendigkeit, geistiges Eigentum zu schützen. Urheberschaft und Autorschaft wurden zu wesentlichen Kategorien bei der Verwertung künstlerischer Werke. Voraussetzung für die Entstehung von Kulturmärkten war die technische Möglichkeit der Vervielfältigung künstlerischer Arbeiten. Die mittelalterliche höfische Literatur wurde weitgehend mündlich tradiert. Die noch erhaltenen Handschriften sind kostbare Schätze und seltene Materialisationen eines vornehmlich mündlichen kulturellen Erbes.

Die Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks stellt die erste technische Innovation dar, die es erlaubt hat, künstlerische und publizistische Werke in größerer Stückzahl herzustellen und zu verwerten. Hierzu gehören Bücher, Flugschriften ebenso wie Bilderbögen. Es wurde nunmehr möglich, künstlerische Werke breiteren Kreisen zugänglich zu machen. Mit der Alphabetisierung vergrößerte sich der Kreis der potenziellen Nutzer.

Die Entstehung eines Verlagswesens, sowohl für Bücher, Bildwerke als auch für Noten, ist eng mit der technischen Revolution des Buchdrucks und der Möglichkeit, Werke zu vertreiben, verbunden. Mit der Entstehung und Verbreitung des Verlagswesens entstand zugleich das Problem der Raubdrucke. Texte von bekannten Autoren wurden ohne deren Autorisierung und ohne, dass sie dafür ein Entgelt erhielten, gedruckt und vertrieben. Das Urheberrecht ist das grundlegende Recht, diesem Missbrauch geistigen Eigentums entgegen zu treten und den Urhebern eine Vergütung aus der Verwertung ihrer schöpferischen Werke zu ermöglichen. In dem „Künstler“ immer mehr zu einem Beruf wurde, stieg die Bedeutung dieses essentiellen Rechts. D.h. der autonome Künstlerberuf, die technische Innovation und die Möglichkeit aus der Verwertung der künstlerischen Werke, einen Nutzen zu ziehen, sind untrennbar

1 miteinander verbunden. Es entsteht hieraus die bleibende Verpflichtung, dafür Sorge zu  
2 tragen, dass der Urheber aus der Verwertung seiner schöpferischen Werke einen  
3 ökonomischen Nutzen ziehen kann.

4  
5 Jede technische Innovation erforderte Anpassungen des Urheberrechts, damit die  
6 Rechteinhaber weiterhin aus der Verwertung der Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen  
7 können. So waren Veränderungen nach der Erfindung und Verbreitung von analogen  
8 Aufzeichnungsgeräten, Kopiergeräten usw. erforderlich.

9  
10 Zur Zeit besteht die Herausforderung, im digitalen Zeitalter die Sicherung des Urheberrechts  
11 zu gewährleisten und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.  
12 Handlungsleitend muss dabei der Gedanke sein, dass das Urheberrecht das zentrale Recht  
13 zum Schutz der Kreativität ist. Künstler und Publizisten müssen aus der Verwertung ihrer  
14 künstlerischen Werke einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Dieses muss durch  
15 urheberrechtliche Bestimmungen gewährleistet bleiben. Wer dieses verneint und die Meinung  
16 vertritt, urheberrechtlich geschützte Werke müssen kostenlos im Internet zur Verfügung  
17 gestellt werden, entzieht den Künstlern und Publizisten Existenzgrundlage. Dabei sei darauf  
18 hingewiesen, dass es jedem Künstler unbenommen ist, seine Werke kostenlos im Internet zum  
19 Herunterladen anzubieten oder aber ein Digital-Right-Management-System (DRM-Systeme)  
20 zu nutzen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch festzustellen, dass die DRM-Systeme  
21 technisch noch nicht ausgereift sind und daher die Pauschalvergütung nach wie vor  
22 unabdingbar ist.

23  
24 Mit der „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
25 Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in  
26 der Informationsgesellschaft“ vom 22. Mai 2001 wurde von der europäischen Ebene der  
27 Rechtsrahmen zur Anpassung der nationalen Urheberrechtsgesetze an die Anforderungen der  
28 Informationsgesellschaft vorgegeben. In Deutschland wurde der verpflichtende Teil der  
29 Richtlinie, der so genannte Korb I, im „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
30 Informationsgesellschaft“ vom 10. September 2003 zeitnah umgesetzt. Zur Zeit findet der  
31 Gesetzgebungsprozess zum so genannten Korb II der Richtlinie, den fakultativen Regelungen  
32 der genannten EU-Richtlinie, statt. Im so genannten Korb II bestehen für die Mitgliedsstaaten  
33 größere Spielräume bei der Gestaltung der nationalen Gesetze.

34  
35 Weiten Raum nimmt bei den Verhandlungen die Frage der Privatkopie ein. Mit der  
36 Einführung und Verbreitung digitaler Techniken hat das Problem der Raubkopien an  
37 Bedeutung gewonnen. Gab es, wie erwähnt, auch früher schon Raubdrucke von Büchern und  
38 Noten, so haben diese Urheberrechtsverletzungen längst nicht die ökonomische Dimension  
39 erlangt, wie es bei der illegalen Kopie und Verbreitung von Musik und seit jüngstem auch von  
40 Filmen der Fall ist. Raubkopien bedeuten nicht nur einen ökonomischen Schaden für die  
41 Rechteinhaber, d.h. Künstler und Verwerter, sie implizieren die Gefahr, dass der Respekt vor  
42 dem Wert kreativer Leistungen verloren geht.

43  
44 In der Sparte Musik spielt die Aufführung künstlerischer Werke eine bedeutende Rolle in der  
45 Verwertung der künstlerischen Leistungen. Nachdem die Aufführung eines Werkes als  
46 urheberrechtsrelevante Leistung gesetzlich anerkannt wurde, entstand das Erfordernis, einen  
47 rechtlichen Rahmen zu schaffen, dass Werke aufgeführt werden können, ohne dass eine  
48 einzelne Erlaubnis beim Rechteinhaber eingeholt werden und andererseits der Rechteinhaber  
49 von jeder einzelnen Aufführung Kenntnis erlangen muss. Dieses war die Geburtsstunde der  
50 Verwertungsgesellschaften. Sie nehmen die Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter  
51 Schutzrechte treuhänderisch wahr. Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sind zum einen

1 die Urheber, zum anderen die Verlage bzw. Tonträgerhersteller oder andere Rechteinhaber.  
 2 Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es, Aufführungserlaubnisse für Werke bzw. ein  
 3 umfassendes Repertoire zu erteilen, die vereinbarten Vergütungen einzuziehen und diese  
 4 wiederum nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel an die Rechteinhaber auszuschütten.  
 5 Da die Verwertung von Werken nicht nur im Inland stattfindet, haben die  
 6 Verwertungsgesellschaften mit ihren Schwestergesellschaften in anderen Ländern  
 7 Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, die sicherstellen, dass bei urheberrechtsrelevanten  
 8 Verwertungen im Ausland der Rechteinhaber die entsprechende Vergütung erhält. Über die  
 9 Verwertungsgesellschaften werden auch die pauschalen Vergütungen für Vervielfältigungen  
 10 im Bereich der Reprographie und die Geräteabgabe abgewickelt.

11  
 12 Die älteste und größte Verwertungsgesellschaft in Deutschland ist die GEMA, die im Jahr  
 13 1903 gegründet wurde. Sie nimmt bestimmte urheberrechtliche Nutzungsrechte an  
 14 Musikwerken für Komponisten, Textdichter und Musikverleger wahr. Die GEMA hatte im  
 15 Jahr 2001 einen Jahresumsatz von 1,585 Mio. DM. Mitglieder der Verwertungsgesellschaft  
 16 Wort sind Autoren, Übersetzer, Journalisten, Buch- und Bühnenverlage. Die VG Wort nimmt  
 17 bestimmte Nutzungsrechte an Sprachwerken wahr. Ihr Umsatz betrug im Jahr 2001 159 Mio.  
 18 DM. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist die Verwertungsgesellschaft für bildende  
 19 Künstler, Fotografen, Grafikdesigner, deutsche Filmurheber und eines Teils der  
 20 Filmproduzenten. Sie hatte im Jahr 2001 einen Jahresumsatz von 52 Mio. DM. Die wichtigste  
 21 Verwertungsgesellschaft der Leistungsschutzberechtigten ist die Gesellschaft zur Verwertung  
 22 von Leistungsschutzrechten (GVL). Ihre Mitglieder sind ausübende Künstler und  
 23 Tonträgerhersteller. Sie nimmt die Rechte aus der Sendung und öffentlichen Wiedergabe von  
 24 Tonträgern wahr. Ihr Jahresumsatz belief sich im Jahr 2001 auf 263 Mio. DM. Weitere  
 25 Verwertungsgesellschaften sind die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von  
 26 Filmaufführungsrechten (GÜFA) mit einem Jahresumsatz von 16 Mio. DM im Jahr 2001, die  
 27 Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) mit einem Jahresumsatz  
 28 von 9 Mio. DM im Jahr 2001, die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an  
 29 Filmwerken (VGF) mit einem Jahresumsatz von 16 Mio. DM im Jahr 2001, die Gesellschaft  
 30 zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF) mit einem Jahresumsatz von 43  
 31 Mio. DM im Jahr 2001 und die AGCOA Urheberrechtsschutz GmbH mit einem Jahresumsatz  
 32 von 22 Mio. DM im Jahr 2001. *[Die Umsatzzahlen müssten vor Fertigstellung des*  
 33 *Schlussberichts anhand des Jahresberichts 2004 des Deutschen Marken- und Patentamtes*  
 34 *aktualisiert werden.]*

35  
 36 Das Recht der Verwertungsgesellschaften wird im „Gesetz über die Wahrnehmung von  
 37 Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)  
 38 geregelt. Es wurde zuletzt im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Regelung des  
 39 Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003 geändert.

40  
 41 In § 7 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ist festgelegt, dass die Verteilung der Einnahmen  
 42 nach einem Verteilungsplan erfolgen muss und dass dabei besonders kulturell bedeutsame  
 43 Werke und Leistungen gefördert werden soll. D.h. konkret, dass die Rechteinhaber, deren  
 44 Werke als kulturell bedeutsam klassifiziert wurden, einen höheren Anteil aus den Einnahmen  
 45 der Verwertungsgesellschaft erhalten als es der realen Verwertung entspricht oder anders  
 46 formuliert, die Rechteinhaber populärer Werke, die eine höhere Verwertung haben, müssen  
 47 auf einen Teil ihrer Vergütung zu Gunsten der Rechteinhaber kulturell bedeutsamer Werke  
 48 verzichten, deren Verwertung in der Regel geringer ist. Allgemein bekannt sind die  
 49 Grundsätze beispielsweise durch Punktsystem der GEMA. In § 8  
 50 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaften  
 51 Unterstützungseinrichtungen für ihre Rechteinhaber einrichten müssen. Alle

1 Verwertungsgesellschaften unterhalten so genannte Sozialwerke, die in Not geratene Künstler  
2 und Publizisten unterstützen.

## 3 4 5 **Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften**

### 6 7 **§ 7 Verteilung der Einnahmen**

8  
9 Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln  
10 (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung  
11 ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell  
12 bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des  
13 Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

### 14 15 **§ 8 Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen**

16  
17 Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die  
18 Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten.

19  
20 Die Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften sind ein wichtiger Bestandteil des  
21 Einkommen der Rechteinhaber. Insbesondere bei Künstlern und Publizisten tragen diese  
22 Einnahmen wesentlich zum Lebensunterhalt bei.

23  
24 Im Urheberrecht verankert sind so genannte Schrankenregelungen, die dazu dienen,  
25 urheberrechtlich geschützte Werke zu gesonderten Konditionen der Allgemeinheit zugänglich  
26 zu machen.

### 27 28 **Schrankenregelungen**

29  
30 In den Paragraphen 44a ff sind die Schranken des Urheberrechts beschrieben. Hier ist  
31 aufgeführt, für welche Zwecke Werke genutzt werden können und lediglich ein Vergütungs-  
32 und kein Verwertungsanspruch besteht. Schranken bestehen für:

- 33
- 34 • Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
  - 35 • Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
  - 36 • Behinderte Menschen
  - 37 • Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
  - 38 • Schulfunksendungen
  - 39 • Öffentliche Reden
  - 40 • Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (Pressespiegel)
  - 41 • Berichterstattung über Tagesereignisse
  - 42 • Zitate
  - 43 • Öffentliche Wiedergabe
  - 44 • Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
  - 45 • Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
  - 46 • Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
  - 47 • Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
  - 48 • Unwesentliches Beiwerk
  - 49 • Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen  
50 Einrichtungen

- 1 • Werke an öffentlichen Plätzen
- 2 • Bildnisse

3  
4 Die Aufzählung der Schranken verdeutlicht, dass dem Urheber bei der Verwertung seiner  
5 schöpferischen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit spürbare Schranken auferlegt  
6 wurden. Dabei kann der Urheber auf seine gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht im  
7 Voraus verzichten, kann sie aber einer Verwertungsgesellschaft übertragen.

## 8 9 **Sechster Abschnitt. Schranken des Urheberrechts**

### 10 11 **§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche**

12  
13 Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im  
14 Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft  
15 übertragen werden.

16  
17 Die Regelung von § 63a UrhG unterstreicht nochmals die Bedeutung der  
18 Verwertungsgesellschaften für die Einziehung von pauschalen Vergütungen für die  
19 Rechteinhaber.

20  
21 Mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ wurde  
22 auch die Schrankenregelung zur privaten Vervielfältigung (§ 53 UrhG) neu gefasst. Zunächst  
23 wird an der Erlaubnis zur privaten Vervielfältigung festgehalten, eingeschränkt wird dieses  
24 Recht dadurch, dass die Vervielfältigung weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken  
25 dienen darf und sie ebenfalls von keiner offensichtlich rechtswidrigen Vorlage stammen darf.  
26 Die Einschränkung, dass es sich um keine „offensichtlich“ rechtswidrige Vorlage handeln  
27 darf, wurde von den Ländern im Vermittlungsverfahren durchgesetzt. Im laufenden  
28 Gesetzgebungsverfahren zum „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
29 Informationsgesellschaft“ steht zur Diskussion, ob diese Regelung tatsächlich praxistauglich  
30 ist und sich dabei bewährt, digitalen Raubkopien entgegen zu treten. *[Achtung dieser Passus  
31 muss ggfs. bis zum Abschlussbericht überarbeitet werden]*

### 32 33 **Schutzdauer**

34  
35 Neben den Einschränkungen des Urheberrechts ist eine weitere Einschränkung die  
36 Schutzdauer. Kann materielles Eigentum, wie ein Buch, ein Bild oder ein Tonträger, ewiglich  
37 vererbt werden, so erlischt die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei  
38 Leistungsschutzrechten beträgt die Schutzfrist 50 Jahre nach der ersten Aufführung. Nach  
39 Ablauf dieser Schutzfrist werden die Werke gemeinfrei. Die Erben der Urheber und  
40 Leistungsschutzrechtberechtigten können aus der Verwertung der Werke dann keinen  
41 wirtschaftlichen Nutzen mehr ziehen. Welche Bedeutung gemeinfreie Werke für die  
42 Kulturwirtschaft z.B. Verlage haben, ist daran anzulesen, dass 70 Jahre nach dem Tod eines  
43 Urhebers oftmals eine Vielzahl von Ausgaben zu günstigen Preisen auf dem Markt  
44 erscheinen.

### 45 46 **Urhebervertragsrecht**

47  
48 Am 1. Juli Juni 2002 trat das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und  
49 ausübenden Künstler“ in Kraft. In dem Gesetz geht es darum, die vertragliche Stellung einer  
50 Vertragspartei, nämlich die der Urheber und ausübenden Künstler, gegenüber der der anderen  
51 Vertragspartner, nämlich den Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft zu stärken. Das

1 Gesetz geht von einer strukturellen Unterlegenheit der Urheber und ausübenden Künstler  
2 gegenüber der Kultur- und Medienwirtschaft aus. Eine Vielzahl von Urheber und ausübenden  
3 Künstlern stehen als Einpersonunternehmen einer relativ gesehen kleinen Gruppe an  
4 Unternehmen der Kulturwirtschaft gegenüber, die, so die Grundüberlegung des Gesetzes, die  
5 Preise diktieren können. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich: „Anders als bei  
6 den anderen freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte, Statiker oder Architekten gibt es für sie  
7 (die Urheber und ausübenden Künstler, O.Z.) keine gesetzliche Vergütungsregelung oder  
8 Honorarordnung, die ihnen eine angemessene und regelmäßig auch an die wirtschaftlichen  
9 Verhältnisse neu angepasste Vergütung ihrer Arbeit sichern würde. Sie sind vielmehr auf dem  
10 Markt in der Regel dem freien Spiel ungleicher Kräfte ausgesetzt, sofern sie nicht dem  
11 kleinen Kreis herausragender Branchenstars (etwa 1,5%) angehören, die damit auch über  
12 Verhandlungsmacht verfügen und so ihren Vorstellungen Nachdruck verleihen können“.

13  
14 Das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“  
15 schließt eine Lücke, die bereits 1965 vom Gesetzgeber festgestellt, aber nicht geschlossen  
16 wurde. Seit dem Jahr 1965 hatten verschiedene Bundesregierungen, der unterschiedlichen  
17 parteipolitischen Zugehörigkeiten, auf die Notwendigkeit verwiesen, das  
18 Urhebervertragsrecht zu regeln. Ein Gesetzesentwurf wurde jedoch bis zum Jahr 2000 nicht  
19 vorgelegt. Vielmehr wurde besonders in der Nachfolge des Gutachtens von Eugen Ulmer aus  
20 dem Jahr 1977 zum Sendevertragsrecht darauf gesetzt, dass Tarifverträge für  
21 arbeitnehmerähnlichen Personen geschlossen sowie Verbandsempfehlungen vereinbart  
22 werden.

23  
24 Im Anschluss an eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Verbändeanhörung  
25 zum Urhebervertragsrecht wurde im Jahr 2000 der so genannte Professoren-Entwurf der  
26 Professoren Dr. Adolf Dietz, Dr. Ulrich Loewenheim, Dr. Wilhelm Nordemann und Dr.  
27 Gerhard Schrickler sowie des Richters Dr. Martin Vogel vorgelegt.

28  
29 Dieser so genannte Professoren-Entwurf wurde von den beteiligten Kreisen breit und intensiv  
30 diskutiert. Insbesondere von Seiten der Verlagsbranche, der Filmwirtschaft und den  
31 Sendeunternehmen wurde massive Bedenken gegenüber dem Professoren-Entwurf  
32 vorgetragen. Diesen Bedenken wurde im anschließenden Gesetzgebungsverfahren teilweise  
33 Rechnung getragen.

34  
35 Das Besondere an den getroffenen Regelungen ist, dass nicht etwa versucht wird, für jede  
36 Branche einzelne Regelungen zu entwickeln, wie es in den Vorjahren diskutiert wurde,  
37 sondern allgemein in § 32 UrhG den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung  
38 festzulegen. Was eine angemessene Vergütung ist, soll laut § 36 UrhG von den  
39 Vereinigungen der Urheber und den Vereinigungen der Werknutzer in Verhandlungen  
40 festgelegt werden. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ziel führen, kann eine der  
41 Verhandlungsparteien ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Schlichtungsstelle besteht aus  
42 einer gleichen Zahl von Beisitzern der jeweiligen Parteien und einem unparteiischen  
43 Vorsitzenden.

44  
45 Mit der Regelung, dass zwischen Vereinigungen der Urheber und Vereinigungen der  
46 Verwerter die angemessene Vergütung festgelegt wird, soll gewährleistet werden, dass  
47 branchenspezifische Lösungen gefunden werden. Der Gesetzgeber vertritt in seiner  
48 Begründung die Meinung, dass diese branchenspezifische angemessene Vergütung auf Grund  
49 ihrer weitgehenden Akzeptanz ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden  
50 garantiert.

51

1 Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war es auch erforderlich, den Bestseller-  
2 Paragraphen neu zu regeln. Denn es sollte sichergestellt werden, dass Urheber und ausübende  
3 Künstler, wenn sich herausstellt, dass ihre Arbeit ein außergewöhnlicher wirtschaftlicher  
4 Erfolg ist, an diesem Erfolg wirtschaftlich teilhaben, auch wenn zum Zeitpunkt des  
5 Vertragsschlusses eine angemessene Vergütung gezahlt wurde. Der Urheber kann eine  
6 Vertragsanpassung und Nachforderung verlangen, wenn die fiktive Vergütung für einen  
7 Bestseller doppelt so hoch ist, wie die früher einmal vereinbarte.

8  
9 Anknüpfend an das Urhebervertragsrecht besteht nunmehr die Diskussion, inwiefern  
10 unbekannte Nutzungsarten von vorneherein übertragen sollten. Von Seiten der Verwerter  
11 wird diese Übertragung mit der Begründung eingefordert, dass durch das  
12 Urhebervertragsrecht eine angemessene Vergütung sichergestellt wird. Demgegenüber  
13 vertreten die Urheber die Auffassung, dass sie bei unbekanntem Nutzungsarten ein erneutes  
14 Verhandlungsmandat benötigen, um tatsächlich eine angemessene Vergütung zu erreichen.

## 16 **Problembeschreibung**

17  
18 Wie jedes Recht muss auch das Urheberrecht an die aktuellen gesellschaftlichen und  
19 wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Im Urheberrecht sind zur Zeit folgende  
20 Fragen virulent:

- 21
- 22 • weitere Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft
- 23 • Urhebervertragsrecht
- 24 • Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes für bildende Künstler
- 25 • Künstlergemeinschaftsrecht
- 26

## 27 **Urheberrecht in der Informationsgesellschaft**

28  
29 Auf das Erfordernis einer weiteren Anpassung des Urheberrechts an die  
30 Informationsgesellschaft wurde in der Bestandsaufnahme bereits ansatzweise angegangen.  
31 Zur Zeit finden die Beratungen zum „Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
32 Informationsgesellschaft“ statt, in dem einige der genannten Fragen behandelt werden. Der  
33 Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags und die Enquete-Kommission  
34 „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestag haben sich darauf verständigt, dass die  
35 Enquete-Kommission zu jenen Fragen, die in laufenden Gesetzgebungsverfahren behandelt  
36 werden, nicht Stellung nimmt. Der Enquete-Kommission sind daher bei der Behandlung  
37 urheberrechtlicher Fragen enge Grenzen gesetzt. Unter Beachtung dieser Grenzen muss an  
38 dieser Stelle erneut betont werden, dass das Urheberrecht dazu dient, die Rechte der Urheber  
39 und anderen Rechteinhaber zu schützen und ihnen zu ermöglichen, aus der Verwertung  
40 künstlerischer Werke ökonomischen Nutzen zu ziehen. Diese Maxime muss handlungsleitend  
41 für die Gestaltung der Schrankenregelungen und die Vergütungspflicht sein. *[Achtung für den*  
42 *Abschlussbericht muss je nach Verhandlungsstand dieser Abschnitt aktualisiert werden.]*

## 44 **Urhebervertragsrecht**

45  
46 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu konstatieren, dass Urhebervertragsrecht noch nicht zur  
47 beabsichtigten Besserstellung der Urheber und ausübenden Künstler geführt. Dabei  
48 kristallisieren sich zwei Problemkreise heraus. Zum einen finden in einigen Branchen die  
49 Vereinigungen der Urheber kein Pendant auf der Verwerterseite mit dem sie die  
50 Verhandlungen führen können. Zum anderen zeichnet sich in den Branchen, in denen  
51 Verhandlungen mit Mediation des Bundesministeriums der Justiz geführt werden, zur Zeit ab,



1 dass eher eine Mindestvergütung statt einer angemessenen Vergütung, wie im Gesetz  
2 gefordert, verhandelt wird. *[Achtung für den Abschlussbericht muss je nach*  
3 *Verhandlungsstand dieser Abschnitt aktualisiert werden.]* Die Enquete-Kommission hat am  
4 03.05.2004 eine Anhörung zur Umsetzung des Urhebervertragsrecht durchgeführt, bei der  
5 sich ebenfalls herauskristallisierte, dass es bis zu dem Zeitpunkt zu noch keinen  
6 Vereinbarungen gekommen ist und sich die Verhandlungen noch hinziehen würden. Ebenso  
7 wurde deutlich, dass in einigen Branchen noch keine Forderungen an die Verwerter  
8 herangetragen wurden.<sup>1</sup>

9

## 10 **Ausstellungsvergütungen für Bildende Künstlerinnen und Künstler**

11

12 Im geltenden Urheberrecht besteht im Vergleich zu Urhebern anderer künstlerischer Sparten  
13 eine strukturelle Benachteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler. Wenn Bildende  
14 Künstlerinnen und Künstler ihre Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen, also ausstellen,  
15 steht ihnen im Unterschied zu anderen Urhebern hierfür keine gesetzlich geregelte Vergütung  
16 zu. Um diese strukturelle Benachteiligung zu beseitigen, wurde das Modell der  
17 Ausstellungsvergütungen entwickelt. Bereits in der 14. Legislaturperiode sollten diese  
18 gesetzlich eingeführt werden. Bis heute liegt jedoch noch kein Gesetzesentwurf.

19

20 Die Ausstellungsvergütungen wären ein Ansatzpunkt, die Einkommenssituation Bildender  
21 Künstlerinnen und Künstler zu verbessern. Zugleich muss bedacht werden, dass  
22 Kultureinrichtungen wie Museen, Kunstvereine oder andere diese Vergütung zahlen müssten,  
23 also ihrerseits höhere Kosten hätten.

24

## 25 **Vergütungspflicht für Kunst im öffentlichen Raum**

26

27 Diskutiert wird zur Zeit eine Vergütungspflicht für Kunstwerke im öffentlichen Raum, wenn  
28 die privilegierte Nutzung zu gewerblichen Zwecken stattfindet. D.h. konkret, wenn Postkarten  
29 von Kunst im öffentlichen Raum hergestellt und verkauft werden, soll auch der Bildende  
30 Künstler eine Vergütung erhalten. Diese Maßnahme würde dazu beitragen, die  
31 Einkommenssituation Bildenden Künstler zu verbessern.

32

33

34

## 35 **Künstlergemeinschaftsrecht**

36

37 Wie in der Bestandsaufnahme geschildert wurde, erlischt die Schutzfrist 70 Jahre nach dem  
38 Tod des Urhebers und die Werke werden gemeinfrei. Bei der Forderung nach der Einführung  
39 eines Künstlergemeinschaftsrechts – auch Goethe-Groschen genannt – geht es darum, dass  
40 Erlöse aus der Verwertung gemeinfreier Werke zu einem Teil in einen Fonds eingespeist  
41 werden, der zur Unterstützung von Künstlern in Not oder zur Förderung junger Künstler  
42 dienen soll. Werke von Urhebern werden 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei,  
43 Werke von ausübenden Künstlern 50 Jahre nach der Aufführung. Als Nebeneffekt erhoffen  
44 sich die Befürworter des Künstlergemeinschaftsrechts eine stärkere Verwertung  
45 zeitgenössischer Kunst gegenüber gemeinfreien Werken. Zur Zeit ist die Verwertung  
46 gemeinfreier Werke preisgünstiger als die Verwertung zeitgenössischer Werke. Würde auf die  
47 Verwertung gemeinfreier Werke eine Abgabe erhoben, würde der Kostenvorteil der  
48 Verwertung gemeinfreier Werke sinken. Es besteht die Erwartung, dass zeitgenössische

---

<sup>1</sup> Die Auswertung der Anhörung ist im Anhang dieses Berichts Seite **xxf** nachzulesen.

1 Werke, deren Verwertung im Moment teurer ist als von gemeinfreien, nach Einführung des  
2 Künstlergemeinschaftsrechts vermehrt verwertet werden.

3  
4 Das Künstlergemeinschaftsrecht ist äußerst umstritten. Befürworter sind die Urheber, da sie  
5 von der Regelung profitieren würden. Die Verwerter sind entschiedene Gegner, da ihre  
6 Kosten spürbar steigen würden.

7  
8 Um die Diskussion zum Thema Künstlergemeinschaftsrecht zu vertiefen, ist eine Anhörung  
9 zu diesem Themenkomplex erforderlich.

10

## 11 **Handlungsempfehlungen**

12

13 • Selbstverpflichtung bei der Urheberrechtsgesetzgebung besonders die Rechte der  
14 Urheber im Blick zu behalten

15

16 • Empfehlung an die Verhandlungsparteien, die Verhandlungen zum  
17 Urhebervertragsrecht zügig voranzubringen

18

19 • Einführung von Ausstellungsvergütungen

20

21 • Einführung der Vergütungspflicht bei Kunst im öffentlichen Raum

22

23 • Diskussion zum Künstlergemeinschaftsrecht